

## **Anlagerichtlinien**

### **des Landkreises Ravensburg**

für die Geldanlagen bei Investmentfonds gemäß § 22 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO).

#### **1. Rechtsvorschriften**

- 1.1 § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) gebietet, die in absehbarer Zeit nicht benötigten Gelder aus den Kassenmitteln herauszunehmen und sie möglichst ertragbringend anzulegen.
- 1.2 Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO ist dabei auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- 1.3 Nach § 22 Abs. 1 GemHVO müssen liquide Mittel für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.
- 1.4 § 22 Abs. 3 GemHVO regelt, dass liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, in Anteilen an Investmentfonds angelegt werden dürfen. Im letzten Satz der Vorschrift wird der Kommune vorgegeben, für die Geldanlage in einem Investmentfond eine Anlagerichtlinie zu erlassen.

#### **2. Zielvorgaben und Rahmenbedingungen**

- 2.1 Der Landkreis Ravensburg kann die Rücklage für die Stilllegung und Nachsorge der Landkreisdeponien in einem Investmentfond anlegen.
- 2.2 Der Anlagehorizont bei einer Anlage in Investmentfonds soll langfristig sein (mindestens 5 Jahre) und nur Mittel umfassen, die nicht in den Finanzplan aufgenommen worden sind.
- 2.3 **Fond-Anlageklassen:**  
Aktien/Aktienfonds: Der Anteil an Aktien, Aktienfonds, Aktien-ETFs und aktienartige Genussscheine beträgt maximal 30 %. Es dürfen nur internationale Standardwerte oder entsprechende Investmentfonds erworben werden.  
Renten: Es dürfen nur auf Euro lautende, verzinsliche Wertpapiere mit einem Mindestrating von BBB erworben werden. Alternativ dürfen kurzfristige liquide Geldanlagen gehalten werden.  
Derivate: Es dürfen Geschäfte in, von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) zur Absicherung getätigt werden.
- 2.4 **Anlageziele:**  
Anlageziele sind ein stetiger und kontinuierlicher Vermögenszuwachs sowie eine marktgerechte Rendite. Die Benchmark für die Performance der Anlage ist am Beispiel marktgängiger Indizes auszurichten.
- 2.5 Bankguthaben und Geldmarktpapiere in Fremdwährung sind ausgeschlossen.

### **3. Anlageausschuss**

3.1 Es ist ein Anlageausschuss einzurichten, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Zwei Vertreter des Landkreises: Kreiskämmerer und Leiterin der Kreiskasse
- Zwei Vertreter der Anlagegesellschaft oder des Kontaktkreditinstituts.

Den Vorsitz führt der Kreiskämmerer des Landkreises. Gäste können teilnehmen.

3.2 Mindestens zweimal jährlich findet eine Sitzung des Anlageausschusses statt, im Übrigen erfolgen regelmäßige Kontakte und ein monatliches Reporting.

### **4. Berichtspflichten**

Die Landkreisverwaltung berichtet dem Verwaltungsausschuss einmal jährlich über die Entwicklung des Investmentfonds.

### **5. Inkrafttreten**

Die Anlagerichtlinie tritt zum 01.02.2020 in Kraft.